

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 Gemeinde Durbach



-Erläuterungen-



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Bürgermeisters	3
Rechtsgrundlagen	4
Grundsätzliches	5
Eröffnungsbilanz	8
AKTIVSEITE	8
PASSIVSEITE	9
Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite	10
Erläuterungen zu den Posten der Passivseite	16
Sonstige Pflichtangaben	22
Organe der Gemeinde Durbach	22
Haftungsverhältnisse	23
Anhang	24
Vermögensübersicht	24
Schuldenübersicht	25
Übersicht über kreditähnliche Rechtsgeschäfte	26
Forderungsübersicht	26
Übersicht über den Stand der Rückstellungen	27
Übersicht über Belastung künftiger Haushaltsjahre	28
Erläuterung über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen	28
Zusammenfassung und Kennzahlen	29
Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017	30
Feststellungsbeschluss	31

Vorwort des Bürgermeisters

Zum 1. Januar 2017 wurde die Kommunale Doppik in der Gemeinde Durbach eingeführt. Sie löste die bisherige Verwaltungsbuchführung ab und ist spätestens ab dem Jahr 2020 für alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtend.



Erstmalig wird durch die Kommunale Doppik der gesamte Ressourcenverzehr der Gemeinde abgebildet. Es werden jetzt auch zahlungsunwirksame Rechnungsgrößen wie z.B. Abschreibungen sichtbar gemacht. Neben den kommunalen Schulden gibt die Kommunale Doppik erstmals auch einen Aufschluss über das gesamte kommunale Vermögen. Dazu wurde das gesamte Eigentum der Gemeinde Durbach erfasst und bewertet. Hierzu zählt das immobile Vermögen, die beweglichen Vermögensgegenstände, das Finanzvermögen mit Schulden und Guthaben sowie die Beteiligungen der Gemeinde. Auf die bereits bestehenden Bewertungen im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen konnte zurückgegriffen werden.

Wie jeder Unternehmer muss auch die Gemeinde hierzu eine Eröffnungsbilanz erstellen –allerdings geschah dies im laufenden Betrieb und nicht wie gewöhnlich bei der Unternehmensgründung, was einige Herausforderungen mit sich brachte.

Für das kommunale Vermögen wurde ein Gesamtwert von 19.565 Mio. € ermittelt. Im letzten Teil dieses Berichtes wird dieser Wert in Form von Kennzahlen näher beleuchtet. Ich bin mir sicher, dass es die Gemeinde Durbach mit dieser Grundlage auch in der Zukunft bewältigen wird, nachhaltig zu wirtschaften und ein auskömmliches Gemeindevermögen an die nächste Generation zu übergeben.

Durch die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist die Grundlage für die Erstellung der künftigen „doppischen“ Jahresabschlüsse geschaffen worden. Bei der Haushaltsplanung und im laufenden Tagesgeschäft ist die Gemeinde Durbach bereits erfolgreich im NKHR angekommen. Nun kann auch der erste Jahresabschluss 2017 nach dem NKHR fertiggestellt werden.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das Engagement und die gute Zusammenarbeit bei diesem Umstellungsprozess.

Andreas König
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 gelten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit sich diese auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen.

Für die Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz gilt im Weiteren in Bezug auf die Inventur, das Inventar und den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden der § 62 GemHVO. Grundsatz dabei ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen sind (§ 62Abs.1 GemHVO).

Zudem bestimmt § 77 Abs. 3 GemO, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) zu führen ist. Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere:

- Bilanzidentität
- Einzelbewertung
- Wirklichkeitsprinzip
- Periodisierungsprinzip
- Stetigkeit der Bewertungsmethode
- Vollständigkeit

Die Gliederung der Bilanz hat gemäß § 52 GemHVO zu erfolgen.

Die Eröffnungsbilanz ist nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO um einen Anhang zu erweitern. Hierbei sind gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO die einzelnen Bilanzpositionen aufzunehmen und gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO zu erläutern. Darüber hinaus sind dem Anhang

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- Forderungsübersicht
- Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über die Belastung künftiger Haushaltsjahre

beizufügen.



Grundsätzliches

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Durbach basiert auf den zuvor genannten Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000, der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 11.12.2009, zuletzt geändert am 29.04.2016, der Gemeindekassenverordnung in der Fassung vom 11.12.2009 sowie der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 09.06.2016. Des Weiteren wurden Empfehlungen aus dem Leitfaden zur Bilanzierung (BLF) nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (2. Auflage, Stand August 2014) herangezogen.

Die Eröffnungsbilanz stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Durbach zum 01.01.2017 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte die Bewertung des Vermögens in Eigenregie mittels einer Bestandsaufnahme und der Überarbeitung des bisherigen Anlagevermögens. Das Finanzvermögen, die Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch- oder Beleginventur ermittelt.

Generell gilt, dass die Bewertung grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 62 Abs. 1 GemHVO) zu erfolgen hat.

Gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO wird davon ausgegangen, dass für den Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Werte ermittelt werden können. Bei der Gemeinde Durbach reicht dieser Zeitraum bis zum 01.01.2011 zurück.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahres- bzw. Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).

Darüber hinaus wird von einzelnen Wahlrechten wie folgt Gebrauch gemacht:

1. Aktivierungswahlrecht nach § 38 Abs. 4 GemHVO

Auf die Erfassung von beweglichen und abnutzbaren Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert bis zu 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer wird verzichtet. Diese Vermögensgegenstände werden im Jahr ihrer Anschaffung sofort abgeschrieben.

2. Verzicht auf die Erfassung von Vermögensgegenständen nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO

Grundsätzlich wird auf die Erfassung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen im Rahmen der Eröffnungsbilanz verzichtet, sofern deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre zurückliegt. Bei Vermögensgegenständen von hoher finanzieller Bedeutung für die Gemeinde erfolgt jedoch unabhängig vom Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt eine Aktivierung (z. B. Fahrzeuge, Kunstgegenstände). Hierauf wird bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen separat hingewiesen.

3. Erfahrungswert statt Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 62 Abs. 2 GemHVO

Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, werden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, angesetzt. Sofern hierbei fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt wurden, wird dies unter der jeweiligen Bilanzposition erläutert.

4. Vor dem 31.12.1974 angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände nach § 62 Abs. 3 GemHVO

Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, werden nach den Wertverhältnissen zum 01.01.1974, abzüglich der entsprechenden Abschreibungen bilanziert.

5. Durchschnittswerte bei Grundstücken nach § 62 Abs. 4 GemHVO

Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken werden örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt.

Waldflächen werden gemäß § 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO mit einem Festbetrag von 7.700 EUR je Hektar Aufwuchs und 2.600 EUR je Hektar Grundstücksfläche bewertet.



6. Infrastrukturvermögen

Straßenkörper werden als ein Vermögensgegenstand betrachtet. Die Straßenarten werden gemäß der 2. Auflage des Bilanzierungsleitfadens in Anlehnung an die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) unterteilt in

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer lt. Bilanzierungsleitfaden	Gewählte Nutzungsdauern
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	Keine im Vermögen der Gemeinde vorhanden	
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 – 50 Jahre	40 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 – 60 Jahre	50 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/betonierte Feldwege	30 – 50 Jahre	40 Jahre
Straßenart V	Nicht asphaltierte/betonierte Wege mit Unterbau	15 – 30 Jahre	23 Jahre

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Nebenanlagen wie Straßenbegleitgrün, Böschungen, Verkehrszeichen oder Verkehrsinseln werden zu den Anschaffungskosten miteinbezogen. Brücken sind separat bewertet worden.

7. Beteiligungen und Sondervermögen

Diese werden mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.

8. Aktivierung erhaltener und geleisteter Investitionszuwendungen nach § 62 Abs. 6 GemHVO

Erhaltene Investitionszuwendungen werden mit ihrem aktuellen Wert zum Bilanzierungstichtag ausgewiesen.

Empfangene Investitionszuweisungen und Beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Investitionsobjektes aufgelöst (sogenannte Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO).

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse wurde gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet.

Eröffnungsbilanz

Aktivseite	Geschäftsjahr 2016 €
1 Vermögen	19.553.758
1.2 Sachvermögen	16.705.947
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	6.560.615
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.192.147
1.2.3 Infrastrukturvermögen	4.784.638
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	28.064
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	344.033
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	397.013
1.2.8 Vorräte	42.415
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	357.022
1.3 Finanzvermögen	2.847.810
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	69.219
1.3.3 Sondervermögen	20.000
1.3.4 Ausleihungen	502.500
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	508.902
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	131.440
1.3.8 Liquide Mittel	1.615.749
2 Abgrenzungsposten	11.254
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11.254
Bilanzsumme	19.565.011

Passivseite		Geschäftsjahr 2016 €
1	Eigenkapital	12.077.231-
1.1	Basiskapital	12.077.231-
1.2	Rücklagen	0
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0
1.3.2	Jahresfehlbetrag	0
2	Sonderposten	5.013.826-
2.1	für Investitionszuweisungen	2.975.609-
2.2	für Investitionsbeiträge	2.038.217-
2.3	für Sonstiges	0
3	Rückstellungen	130.893-
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	130.893-
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0
3.7	Sonstige Rückstellungen	0
4	Verbindlichkeiten	2.224.219-
4.1	Anleihen	0
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.968.414-
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	143.671-
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	112.134-
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	118.842-
Bilanzsumme		19.565.011



nachrichtlich:

Der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildete Pensionsrückstellungen beträgt 2.820.783 €.

Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite

Die Aktivseite der Bilanz zeigt die Mittelverwendung auf. Sie setzt sich gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO aus dem Vermögen, den Abgrenzungsposten und der Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag) zusammen.

1. Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 0,00 €

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen. Sie müssen einzeln existent und selbstständig bewertbar sein, dies sind z. B. Lizenzen und Software. Immaterielle Vermögensgegenstände, die am Bilanzstichtag älter als 6 Jahre waren, werden nicht erfasst. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf nicht aktiviert werden.

1.2 Sachvermögen 16.705.947 €

Das Sachvermögen wird in unbewegliches und bewegliches Vermögen unterteilt und umfasst nach § 52 Abs. 2 und 3 GemHVO und der verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen die im Folgenden aufgeführten Vermögensgegenstände.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 6.560.615 €

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich der Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden.

Unter Grünflächen wird der Grund und Boden der Gemeinde zusammengefasst, der als Parkanlage oder sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, der Aufbauten, der Gewässer sowie der Ausstattung. Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken gehören unter anderem auch unbebaute Baugrundstücke, Rohbauland, Gräben und Restflächen.

Bei erworbenen Grundstücken der letzten sechs Jahre vor dem Bilanzstichtag werden die Anschaffungskosten ermittelt. Bei älteren Grundstücken bei denen der Anschaffungswert nicht mehr ermittelbar ist, werden nach dem Bilanzierungsleitfaden Durchschnittswerte nach der Vereinfachungsregelung herangezogen.



Dies sind:

Ackerland	2,75 €
Obstbaumgrundstücke ohne Aufwuchs	3,45 €
Grünflächen analog zu Ackerland	2,75 €
Rebland ohne Aufwuchs	9,00 €

Im Innenbereich wird der ortsübliche Bodenrichtwert des Gutachterausschusses aus dem Jahr 1974 als Durchschnittswert herangezogen.

Einbauten, Aufbauten und Aufwuchs von unbebauten Grundstücken werden je nach Aufwandsgrad in drei Kategorien unterteilt und separat bewertet:

Kategorie 1: aufwendige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen 59,00 EUR je qm

Kategorie 2: Vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten 14,50 EUR je qm

Kategorie 3: Einfache Pflanzungen, wenige / einfache Einbauten 3,50 EUR je qm

(Quelle: Leitfaden zur Bilanzierung)

Die Gemeinde Durbach besitzt insgesamt rund 222 Hektar Waldfläche. Für die Bewertung des Waldes wird nach § 62 Absatz 4 GemHVO für den Aufwuchs ein Festbetrag von 0,77 EUR je qm und für die Grundstücksflächen von 0,26 EUR je qm herangezogen. Die Werte des Waldes stellen in der Bilanz somit einen festen Wert dar und unterliegen aufgrund der nachhaltigen Forstwirtschaft keiner Abschreibung.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 4.192.147 €

Zu den bebauten Grundstücken gehören der Grund und Boden sowie die dazugehörigen benutzbaren Gebäude.

Bei der Bewertung ist eine Differenzierung zwischen dem Grundstücks- und Gebäudewert erforderlich. Die Werte des Grund und Bodens erfahren keine Abschreibungen. Gebäude werden je nach Nutzungsart und baulichem Zustand in der Regel auf 50 Jahre abgeschrieben.

Die Werte der Gebäude werden, soweit rückwirkend möglich, mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Ansonsten wird der rückindizierte Gebäudeversicherungswert angesetzt bzw. über die Ermittlung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer (Sprengnetter, Grundstücksbewertung Band III, abgestimmt mit der GPA) der Wert entsprechend abgeschrieben. Als wertsteigernd (und somit auf den Bilanzwert auswirkend) werden Sanierungsmaßnahmen von drei oder mehr Gewerken, die innerhalb drei aufeinanderfolgenden Jahren getätigt wurden, erfasst. Für Gebäude, welche die Nutzungsdauer bereits überschritten haben, wird ein Erinnerungsbuchwert von 1,00 EUR angesetzt

Einbauten, Aufbauten und Aufwuchs werden analog der unbebauten Grundstücke bewertet.



1.2.3 Infrastrukturvermögen 4.784.638 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, wasserbauliche Anlagen, Gewässer sowie sonstige Bauten. Der Grund und Boden sowie die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. sind jeweils separat zu erfassen und zu bewerten.

Bei der Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens wird der Durchschnittswert für Grundstücke im Außenbereich zugrunde gelegt. Bei Anlagen, die in den letzten sechs Jahren vor dem Bilanzstichtag hergestellt wurden, werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen. Bei Straßen und Wegen, welche älter als sechs Jahre sind, erfolgt die Bewertung nach Straßenart

Es wird für die	
Straßenart I	im Vermögen der Gemeinde Durbach nicht vorhanden
Straßenart II	96,00 € je qm
Straßenart III	87,00 € je qm
Straßenart IV	81,00 € je qm
Straßenart V	23,00 € je qm

gemäß den Empfehlungen aus dem Bilanzierungsleitfaden festgelegt. Bei unbefestigten Wegen (ohne Aufbau) werden lediglich die Grundstückswerte mit 2,75 € je qm (analog dem Ackerland) bilanziert.

Die Bewertung der Brücken und wasserbaulichen Anlagen erfolgte über die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (u. a. Brückenbuch). Waren diese nicht ermittelbar, wurden Erfahrungswerte bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr 1996 zugrunde gelegt.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken 0,00 €

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten. Fremde Grundstücke werden daher nicht bewertet. Die Bauten werden, wie unter Ziffer 1.2.2 beschrieben, bewertet und aktiviert. Eine solche Konstellation gibt es in Durbach nicht.

1.2.5 Kunstgemälde, Kulturdenkmäler 28.064 €

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler, deren Erhaltung aufgrund ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Die Anlagen wurden aus den bestehenden Anlagenverzeichnissen übernommen und mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bodendenkmäler konnten über den Heimatforscher und ehemaligen Ratsschreiber Josef Werner ermittelt werden.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 344.033 €

Bei den Fahrzeugen und Maschinen handelt es sich überwiegend um den Fuhrpark und die Geräte der Feuerwehr und des Bauhofes. Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen.



Hier wird grundsätzlich auf die erstmalige Erfassung der vor dem 01.01.2011 beschafften und bereits voll abbeschriebenen Vermögensgegenstände verzichtet. Lediglich bei den Fahrzeugen wurde der komplette Bestand, unabhängig vom Anschaffungsdatum, erfasst.

Des Weiteren wird von dem Aktivierungswahlrecht nach § 38 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht, sodass Wertgegenstände bis zu einem Anschaffungswert von 1.000 € netto sofort abgeschrieben und nicht als Anlagevermögen erfasst werden.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 397.013 €

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Kindergärten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente, Werkzeuge und weitere einfache Gerätschaften. Hier wird grundsätzlich auf die erstmalige Erfassung der vor dem 01.01.2011 beschafften und bereits voll abbeschriebenen Vermögensgegenstände verzichtet.

Des Weiteren wird auch hier von dem Aktivierungswahlrecht nach § 38 Abs. 4 GemHVO (bis 1.000 € netto Sofortabschreibung) Gebrauch gemacht.

1.2.8 Vorräte 42.415 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum kurzfristigen Verbrauch oder Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt werden. Hierzu zählen beispielsweise das Streumaterial im Bauhof, Heizölbestände oder Grabplatten. Eine Abgrenzung ist vorgenommen worden.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 357.022 €

Hier werden Anlagen geführt, die sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Mit Inbetriebnahme werden diese einer der vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.

Die Aufnahme in das Landessanierungsprogramm im Jahr 2016 zur Sanierung der Ortsmitte ist hier mit den zum 31.12.2016 getätigten Investitionen berücksichtigt. Nach der Fertigstellung werden diese aktiviert und der entsprechenden Bilanzposition auf der Aktivseite zugeordnet.

1.3 Finanzvermögen 2.696.414 €

Finanzanlagen sind diejenigen Werte, welche auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 0,00 €

Anteile an verbundenen Unternehmen sind solche, durch die die Kommune einen direkten oder indirekten beherrschenden Einfluss ausüben kann. Dies liegt in der Regel vor, wenn die Gemeinde mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder dies aufgrund vertraglicher Bestimmungen gewährleistet ist.



Die Gemeinde Durbach hält keine Anteile an verbundenen Unternehmen in dem genannten Ausmaß. Weitere Details hierzu können dem Beteiligungsbericht entnommen werden.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 69.219 €

Sonstige Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die gehalten werden, um eine dauerhafte Bindung zu diesem Unternehmen herzustellen ohne beherrschenden Einfluss auszuüben. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Im Einzelnen entfallen auf diese Position die Geschäftsguthaben bzw. Stammkapitaleinlagen bei dem KIVBF, dem BGV, der WRO und der AföG Ortenau. Eine detaillierte Aufstellung der Beteiligungen der Gemeinde Durbach kann dem Beteiligungsbericht entnommen werden.

1.3.3 Sondervermögen 20.000 €

Zum Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 GemO gehören beispielsweise die rechtlich unselbstständigen Unternehmen der Gemeinde. Hierzu zählt in Durbach der Eigenbetrieb Wasserversorgung. Beim diesem besteht eine Stammkapitaleinlage in Höhe von 20.000,00 EUR. Die detaillierten Vermögensverhältnisse des nach Eigenbetriebsverordnung geführten Betriebes ist dem Wirtschaftsplan zu entnehmen.

1.3.4 Ausleihungen 502.500 €

Ausleihungen sind finanzielle Forderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Hier wird das gewährte Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb verbucht. Zum Stichtag 31.12.2016 bestand ein Restdarlehen in Höhe von 502.500 € von den ursprünglichen 670.000 € ausdem Jahr 2011.

1.3.5 Wertpapiere 0,00 €

Hierunter fallen Unternehmensanteile, die im Wesentlichen der Geldanlage dienen (z. B. Aktien, Investmentfonds) oder sonstige Urkunden, die Vermögensrechte verbriefen (z. B. Pfandbriefe, Festgeldanlagen). Zum Stichtag bestanden keine Geldanlagen. Die Beteiligung am E-Werk Mittelbaden AG & Co. KG (Stromversorgung) in Aktienanteilen ist dem Eigenbetrieb zugeordnet worden.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen 508.902 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern sowie Verwarnungs- und Bußgeldern. Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten übernommen.

- Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen (u. a. Abwassergebühren)
- Steuerforderungen
- übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (Nebenforderungen, z. B. Mahngebühren)

Offene Forderungen werden zum Stichtag 31.12. eines jeden Haushaltsjahres auf ihre Werthaltigkeit überprüft und, im Sinne einer periodengerechten Zuordnung, ggf. wertberichtigt und ausgebucht.

In dieser Position sind die Stundungen nach § 28 KAG wegen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung enthalten.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 131.440 €

Privatrechtliche Forderungen ergeben sich aufgrund eines Schuldverhältnisses, das auf einem Vertrag oder einem gesetzlichen Erfüllungstatbestand basiert. Unterteilt werden diese in Forderungen aus Lieferung und Leistung, Vorsteuer und übrige privatrechtliche Forderungen (z. B. Forderungen der antizipativen Rechnungsabgrenzung).

- privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung (Forderungen aus der Benutzung gemeindlicher Einrichtungen)
- übrige privatrechtliche Forderungen
- Forderungen aus Einheitskasse (Eigenbetrieb Wasserversorgung)

1.3.8 Liquide Mittel 1.615.749 €

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um kurzfristig verfügbare Mittel. Darunter fallen die Bestände der Girokonten bei den Kreditinstituten sowie Barmittel bei der Gemeindekasse zum Bilanzstichtag. Handvorschüsse und Zahlstellen haben zum Jahresende ihre Vorschüsse und Einnahmen abgerechnet. Es bestehen derzeit Girokonten bei der Sparkasse Offenburg/Ortenau und der Volksbank in der Ortenau.

Bankkonten	1.615.199,56 €
Barkasse	549,75 €

Die Gemeinde Durbach erledigt ihre Kassengeschäfte für den Eigenbetrieb über gemeinsame Girokonten im Rahmen der Liquiditätsverbunds (kamental sog. „Einheitskasse“, im NKHR sog. „verbundene Sonderkasse“).

Um ein zutreffendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde zu führen, sind die anteiligen liquiden Mittel in der Bilanz des Eigenbetriebs nachzuweisen. Zum Bilanzstichtag bestand eine Forderung des Kernhaushalts (kamental sog. „Kassenvorgriff“) an den Eigenbetrieb Wasserversorgung in Höhe von 24.063,97 €, welche in der Position 1.3.7 privatrechtliche Forderungen enthalten ist.





2. Abgrenzungsposten 11.254 €

Aktive Abgrenzungsposten entstehen, wenn Auszahlung und Aufwand nicht in die gleiche Rechnungsperiode fallen. Somit wird eine periodengerechte Abrechnung im Ergebnishaushalt gewährleistet.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 11.254 €

Hier werden grundsätzlich vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Als Aktive Rechnungsabgrenzung werden in der Eröffnungsbilanz lediglich die Beamtenbezüge des Monats Januar 2017 ausgewiesen.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 0,00 €

Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse werden auf diesem Posten aktiviert und über die Nutzungsdauer der damit getätigten Investition abgeschrieben. Sofern Investitionszuschüsse vor dem 01.01.2017 geleistet wurden, wurde auf eine Aktivierung gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet.

3. Nettoposition 0,00 €

Die Nettoposition wird in der Eröffnungsbilanz mit 0,00 € und in den Folgebilanzen nicht ausgewiesen. Sie wird erst eingebucht, wenn sich in einem Ergebnishaushalt der folgenden Haushaltsjahre ein Fehlbetrag ergibt und kein Basiskapital und keine Rücklagen mehr vorhanden sind.

Erläuterungen zu den Posten der Passivseite

Die Passivseite der Bilanz stellt dar, wie sich das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Gemeinde in Eigen- und Fremdkapital aufteilt (Mittelherkunft). Dabei ist von Bedeutung, mit welchen Finanzierungsmitteln die Vermögensgegenstände finanziert wurden.

1. Eigenkapital 12.077.231 €

Das Eigenkapital stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen dar. Es wird in das Basiskapital, die Rücklagen und in die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses untergliedert.



1.1 Basiskapital 12.077.231 €

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Basiskapital ist die in der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die in den folgenden Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird. Bei einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden kann, negativ auf das Basiskapital angerechnet. Ziel ist es, das Basiskapital zu erhalten. Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt werden nicht auf das Basiskapital verbucht, sondern werden der Bilanzposition „Rücklagen“ zugeschlagen.

1.2 Rücklagen 0,00 €

Rücklagen sind für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Der Bestand an Rücklagen muss nicht mit dem Bestand an liquiden Mitteln übereinstimmen.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 0,00 EUR

Ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen der Ergebnisrechnung übersteigen. Solche Überschüsse werden in zukünftigen Haushaltsjahren unter dieser Position verbucht und stehen entweder zur Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses anderer Haushaltsjahre zur Verfügung oder können auf das Basiskapital umgebucht werden.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses 0,00 €

Ein Überschuss des Sonderergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen übersteigen. Solche Überschüsse werden in zukünftigen Haushaltsjahren unter dieser Position verbucht und stehen zur Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen oder des außerordentlichen Ergebnisses anderer Haushaltsjahre zur Verfügung.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen 0,00 €

Hier sind Zuwendungen an die Gemeinde zu verbuchen, deren endgültiger Verwendungszweck noch nicht feststeht.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses 0,00 €

Ein Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen die ordentlichen Erträge übersteigen. Die Fehlbeträge werden dabei untergliedert in die Fehlbeträge aus Vorjahren und den Jahresfehlbetrag. Fehlbeträge des Sonderergebnisses sind, sofern sie nicht durch Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden können, umgehend mit dem Basiskapital zu verrechnen und werden daher bilanziell nicht ausgewiesen.

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren 0,00 €

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, welche nicht aus Überschüssen des Sonderergebnisses oder mittels Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden können, sind in der Bilanz separat auszuweisen. Diese Fehlbeträge können auf max. drei Jahre fortgeschrieben werden. Sofern innerhalb dieses Zeitraums keine Deckung erfolgt, sind sie nach drei Jahren zwingend mit dem Basiskapitel zu verrechnen.

1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist 0,00 €

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses der letzten Ergebnisrechnung, welche nicht aus Überschüssen des Sonderergebnisses oder mittels Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden können, sind in der Bilanz einmalig separat auszuweisen. Im Folgejahr erfolgt die Bilanzierung unter der Position 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren.

2. Sonderposten 5.013.826 €

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO werden die Sonderposten entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des damit finanzierten Gegenstandes aufgelöst.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 2.975.609 €

Investitionszuweisungen werden gemäß der Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO bei Erhalt passiviert und im selben Zeitraum aufgelöst, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden. Das heißt die Zuweisungen werden nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, sondern stehen mit den vollen Wertansätzen in der Bilanz, sodass dem Ressourcenverbrauch des jeweiligen Jahres bei Auflösung ein Ertrag gegenübersteht.

In Durbach handelt es sich hierbei größtenteils um Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg, z.B. für Schulen, Turn- und Sporthallen und die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen. Aus dem Konjunkturpaket II des Bundes haben wir Fördermittel zur energetischen Sanierung erhalten, aus dem Krippeninvestitionsprogramm Mittel zum Umbau der Kindergartengebäude.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 2.038.217 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungsbeiträge, die nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. der Erschließungsbeitragssatzung erhoben werden. Für die Passivierung der Erschließungsbeiträge, den Ausweis in der Bilanz und die Auflösung gelten dieselben Regelungen, wie bei den Investitionszuweisungen.



2.3 Sonderposten für Sonstiges 0,00 €

Diese Bilanzposition ist ein Sammelposten für weitere Sachverhalte, die die Bildung eines Sonderpostens erforderlich machen, z.B. Geldspende mit einem investiven Verwendungszweck.

3. Rückstellungen 130.893 €

Rückstellungen sind für bestimmte Verbindlichkeiten zu bilden, mit denen in Folgejahren gerechnet werden muss, deren genaue Höhe und / oder Fälligkeit aber noch nicht exakt feststehen (§ 41 GemHVO). Sie dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung, indem sie den Aufwand unabhängig von einer späteren Auszahlung der jeweiligen Entstehungsperiode zuordnen. Rückstellungen sind aufzulösen, sobald der Grund hierfür entfallen ist. Je nach Entstehungsgrund werden sie in die folgenden Positionen unterteilt.

Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind abzuzinsen (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen 0,00 €

Hier werden insbesondere die Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit bilanziert. Bei der Gemeinde Durbach sind zum Stichtag keine zu bilden.

Pensionsrückstellungen sind in der Bilanz des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW) auszuweisen. Nach § 41. Abs. 2 GemHVO besteht für die Kommunen ein Verbot zur Bilanzierung von Pensionsrückstellungen. Dieses Bilanzierungsverbot wurde berücksichtigt. Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO ist der auf die Gemeinde entfallende Anteil an dem beim KVBW auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellung auszuweisen. Zum Stichtag 01.01.2017 wird der beim KVBW gebildete Anteil an Pensionsrückstellungen für die Gemeinde Durbach mit 2.820.783 € angegeben.

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen 0,00 €

Unter dieser Position werden Rückstellungen für die Absicherung von Kindern eingebucht, sofern der Unterhalt eines Elternteils ausbleibt. Bei der Gemeinde Durbach entfällt diese Position.

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien 0,00 €

Hier sind Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von kommunalen Deponien auszuweisen. Da sämtliche Abfalldeponien vom Landkreis geführt werden entfällt diese Position auf der Gemeindeebene.



3.4 Gebührenüberschussrückstellungen 130.893 €

Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach § 14 Abs. 2 KAG in den fünf Folgejahren ausgeglichen werden müssen, sind nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO als Rückstellung für den Gebührenaussgleich einzustellen.

In Durbach sind zum 01.01.2017 im Bereich der Abwasserbeseitigung Überschüsse in Höhe von 130.893 € vorhanden.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen 0,00 €

Sofern ein Sanierungsbedarf bekannt wird, ist im Sinne einer periodengerechten Ergebnisermittlung eine Altlastenrückstellung zu bilden.

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen 0,00 €

Da Bürgschaften und Gewährleistungen nach § 88 Abs. 2 GemO potentielle Verbindlichkeiten für die Gemeinde darstellen, sind diese, sobald eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, als Rückstellung zu passivieren. Zum Eröffnungsbilanzstichtag waren keine potentiellen Verbindlichkeiten bekannt.

3.7 Sonstige Rückstellungen 0,00 €

Sammelposition für weitere ungewisse Verbindlichkeiten oder drohende Verluste aus schwebenden Rechtsgeschäften. Zum Eröffnungsbilanzstichtag waren keine potentiellen Verbindlichkeiten bekannt.

4. Verbindlichkeiten 2.224.219 €

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden, sind grundsätzlich sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren. Diese sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten. Der Wert der Verbindlichkeiten entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses.

4.1 Anleihen 0,00 €

Unter dieser Position werden alle Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen) verbucht, die Rechte der Gläubiger verbriefen und somit für die Gemeinde mittel- bzw. langfristiges Fremdkapital darstellen. In Durbach entfällt diese Position.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 1.968.414 €

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages, differenziert nach Kreditgeber und Laufzeit zu passivieren. Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses.



4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 0,00 €

Hier werden beispielsweise Hypotheken, Grund- und Rentenschulden oder der Wert eines Leasinggegenstandes, der gemäß Leasingvertrag der Gemeinde zuzurechnen ist, bilanziert.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 143.671 €

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d. h. z. B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 0,00 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen liegen z. B. Leistungen im sozialen Bereich vor. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Gemeinde ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 112.134 €

Dies stellt eine Sammelposition für sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten dar. Hierzu zählen insbesondere die verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer oder die abzuführende Gewerbesteuerumlage.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten 118.842 €

Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO). In Durbach handelt es sich hierbei um Einzahlungen für die Nutzungsrechte an Grabstellen. Diese werden über die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts aufgelöst und stellen somit Ertrag des jeweiligen Haushaltsjahres dar.



Sonstige Pflichtangaben

Organe der Gemeinde Durbach

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind gemäß § 23 GemO die Organe der Gemeinde Durbach. Zum 1. Januar 2017 waren dies:

Bürgermeister

Bürgermeister Andreas König seit 08.09.2014 im Amt.

Stellvertreter des Bürgermeisters sind

1. Stellvertreter Hubertus Gernoth und 2. Stellvertreterin Lucia Person

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus nachfolgend aufgeführten 14 Mitgliedern und ist am 25.05.2014 neu gewählt worden. Die fünfjährige Amtszeit der Mandatsträger hat am 24.07.2014 begonnen.

Werner Bächle, Sabine Dogor-Franz, Martin Spangenberger, Hubertus Gernoth, Josef Gmeiner,

Dominic Müller und Christian Kiefer (alle FWV)

Lucia Person, Horst Zentner, Erika Siebert bis Februar 2017, Oliver Schleis seit Februar 2017, Ute Körner, Gerhard Bayer, Daniel Frank und Silvia Männle (alle CDU).

Ortsvorsteher

Horst Zentner ist seit 2004 Ortsvorsteher von Ebersweier

Ortschaftsrat Ebersweier

Der Ortschaftsrat Ebersweier besteht aus 8 Mitgliedern und ist am 25.05.2014 neu gewählt worden.

Horst Zentner, Hartmut Heitz, Daniel Frank, Gerhard Bayer, Alexander Kuderer, Ralf Stutz (alle CDU)

Sabine Albert, Manfred Knopf (alle FWV)

Haftungsverhältnisse

Die Gemeinde darf nach § 88 Abs. 2 GemO Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Diese sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 43 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken. Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag folgende Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen:

Bürgschaftsnehmer	Betrag der Bürgschaft	Ende der Bürgschaft
L-Bank (Wohnungsbau) Ausfallbürgschaft 1/3 aus 252.911,58 € (Stand 31.12.2016)	84.303,86 €	Pflichtbürgschaften, Laufzeit entsprechend der einzelnen Wohnungsbaukrediten



Anhang

Die Bilanz ist nach § 95 GemO um einen Anhang und dessen Anlagen zu erweitern. Darin sind die nachfolgenden Positionen gemäß der GemO und GemHVO anzunehmen.

Vermögensübersicht

Die Vermögensgegenstände der Aktiva sind nachfolgend in Anlehnung an § 55 Abs. 1 GemHVO zusammenfassend dargestellt:

Vermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Vermögensveränderungen (Abschreibungen)	Stand des Vermögens zum 31.12.2016
1	2	3	4
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)			16.663.532,05 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.560.614,76 €	0,00 €	6.560.614,76 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.862.200,12 €	-3.670.053,62 €	4.192.146,50 €
2.3 Infrastrukturvermögen	15.364.414,02 €	-10.579.775,55 €	4.784.638,47 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	28.064 €	0,00 €	28.064,00 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	842.333,49 €	-498.300,49 €	344.033,00 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.068.594,04 €	-671.581,04 €	397.013,00 €
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	357.022,32 €	0,00 €	357.022,32 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			591.719,00 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00 €
3.2 Sonstige Beteiligungen			69.219,00 €
3.3 Sondervermögen			20.000,00 €
3.4 Ausleihungen			502.500,00 €
3.5 Wertpapiere			0,00 €
insgesamt			17.255.251,05 €

Schuldenübersicht

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind entsprechend der nach § 55 Abs. 2 GemHVO geforderten Schuldenübersicht nachfolgend detailliert aufgeführt.

Art der Schulden Kernhaushalt	Stand zum 01.01.2017	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1 Geldschulden				
1.1 Anleihen				
1.2 Kredite für Investitionen				
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 sonstiger öffentlicher Bereich				
1.2.6 Kreditmarkt	1.968.414 €			1.968.414 €
1.3 Kassenkredite				
2. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen.				
Gesamtschulden Kernhaushalt	1.968.414 €	0,00 €	0,00 €	1.968.414 €



Übersicht über kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Erschließungsgemeinschaft Hofacker in Ebersweier

Die Erschließungsgemeinschaft Hofacker ist im Januar 2011 per Gesellschaftervertrag gegründet worden. Es gibt 14 Gesellschafter, die gemeinsam die im Erschließungsgebiet liegenden Grundstücke erschließen.

Die Teilnehmer beauftragten im Februar 2011 durch einen städtebaulichen Vertrag die Stadtbau Offenburg GmbH mit der Herstellung und Übertragung der Erschließungsanlagen. Die Fertigstellung ist zum Stichtag 31.12.2016 noch nicht erfolgt. Die Finanzierung erfolgt außerhalb des Kommunalhaushaltes. Die bisher geleisteten Auszahlungen sind als Anlage im Bau nachgewiesen

Erschließungsgemeinschaft Galgenfeld

Die Erschließungsgemeinschaft Galgenfeld ist im Januar 2016 per Gesellschaftervertrag gegründet worden. Es gibt 12 Gesellschafter, die gemeinsam die im Erschließungsgebiet liegenden Grundstücke erschließen.

Die Teilnehmer beauftragten im März 2016 durch einen städtebaulichen Vertrag die Stadtbau Offenburg GmbH mit der Herstellung und Übertragung der Erschließungsanlagen. Die Fertigstellung ist zum Stichtag 31.12.2016 noch nicht erfolgt. Die Finanzierung erfolgt außerhalb des Kommunalhaushaltes. Die bisher geleisteten Auszahlungen sind als Anlage im Bau nachgewiesen

(Erschließung jeweils durch Erschließungsträger; hier „echte Erschließungsverträge“)

Forderungsübersicht

Art der Forderungen	Gesamtbetrag zum 01.01.2017
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	508.902 €
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €
1. Privatrechtliche Forderungen	131.440 €
Summe aller Forderungen	640.342 €

Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Art der Rückstellungen	Stand zum 01.01.2017
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfaldeponien	0,00 €
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	130.893 €
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	0,00 €
2. Weitere Rückstellungen gem. §41 Abs. 2 GemHVO	0,00 €
Summe aller Rückstellungen	130.893 €

Übersicht über Belastung künftiger Haushaltsjahr bzw. die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen					
Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres		davon voraussichtlich fällige Auszahlungen			
		2018	2019	2020	2021
2018	1.228.235 €	0 €	1.228.235 €	0 €	0 €
2019	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2020	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2021	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe	1.228.235 €	0 €	1.228.235 €	0 €	0 €
Nachrichtlich					
im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen		250.000 €	600.000 €	0 €	520.106 €

Erläuterung über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Gemäß den Empfehlungen des Bilanzierungsleitfadens (S.178 BLF 3. Auflage) wurde infolge des Systemwechsels von der bisherigen Kameralistik auf die Kommunale Doppik (NKHR) auf die Bildung von Haushaltsresten in der letzten kameralen Jahresrechnung verzichtet. Die überschüssigen Mittel sind in die Rücklage übertragen und die Maßnahmen in 2017 wieder veranschlagt worden.



Zusammenfassung und Kennzahlen

Die Gemeinde Durbach hat ein Vermögen von insgesamt 19,565 Mio.€. Demgegenüber betragen die Schulden lediglich 1,968 Mio.€. Das Eigenkapital der Gemeinde beträgt 12,077 Mio.€.

Es ergeben sich daraus folgende Kennzahlen zur Beurteilung der Kapitallage der Gemeinde:

Eigenkapitalquote

(Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme): 61,7 %

12,077 Mio. € zu 19,565 Mio. €

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an.

Fremdkapitalquote

(Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme): 37,7 %

Fremdkapital = Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten

7,369 Mio € zu 19,565 Mio. €

Die Fremdkapitalquote gibt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an. Den größten Anteil bilden mit 5,013 Mio. € die Sonderposten, wo vor allem Investitionszuschüsse und -beiträge dargestellt sind.

Goldene Bilanzregel – Anlagendeckung

(Verhältnis langfristiges Kapital zu langfristigem Vermögen): 138,0 %

16.663.532 € zu 12.077.231 €

Gemäß der sog. „Goldenen Bilanzregel“ soll langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert sein. Der ermittelte Wert sollte 100 % oder mehr betragen. Dies ist bei der Gemeinde Durbach der Fall.

Verschuldung – Betrag je Einwohner: 509,03 €

Der Landesdurchschnitt der baden-württembergischen Gemeinden zum 31.12.2016 liegt bei 451,78 € je Einwohner.

Die verglichen mit privaten Unternehmen überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalquote von 61,7 % ist für eine Gemeinde normal und zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune eher von nachgeordneter Bedeutung. Der überwiegende Teil des Vermögens der Kommune ist nicht oder zumindest nur schwerlich zu veräußern und somit nicht als „Ausgleichspuffer“ für evtl. Fehlbeträge geeignet.



Für den Ergebnishaushalt, welcher den laufenden Betrieb abbildet, gilt es alle Anstrengungen darauf auszurichten, diesen nachhaltig ausgeglichen zu gestalten. Somit werden Fehlbeträge, welche sich auf das Eigenkapital in der Bilanz negativ auswirken, von vornherein vermieden. Dadurch wird gewährleistet, dass kein dauerhafter Ressourcenverzehr stattfindet, wodurch die Gemeinde auf Kosten künftiger Generationen leben würde.

Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Sie weist ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Durbach zum 31.12.2016 aus. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 der Gemeinde Durbach wird hiermit aufgestellt und vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2019 festgestellt.

Durbach, den 06.Juni 2019

Andreas König
Bürgermeister

Thomas Teufel
Rechnungsamtsleiter

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95 und 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 06.06.2019 die Eröffnungsbilanz fest:

	Bilanzpositionen	Betrag
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00 €
3.2	Sachvermögen	16.705.947 €
3.3	Finanzvermögen	2.847.810 €
3.4	Abgrenzungsposten	11.254 €
3.5	Nettoposition	0,00 €
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Saldo 3.1 bis 3.5)	19.565.011 €
3.7	Basiskapital	12.077.231 €
3.8	Rücklagen	
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
3.10	Sonderposten	5.013.826 €
3.11	Rückstellungen	130.893 €
3.12	Verbindlichkeiten	2.224.219 €
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	118.842 €
3.6	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Saldo 3.7 bis 3.13)	19.565.011 €

Durbach, den 06.06.2019

Andreas König
Bürgermeister